Synopse

Rechnungsprüfungsordnung idF. 08.10.2010	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung	Bemerkungen
§ 1 Geltungsbereich (1) Die Stadt Eisenach unterhält gemäß § 81 ThürKO ein Rechnungsprüfungsamt zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung.	§ 1 Geltungsbereich (1) Die Stadt Eisenach unterhält gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ein Rechnungsprüfungsamt zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung.	Abs. 2 wurde gestrichen, der Rechnungsprüfungsausschuss wurde aufgelöst bzw. modifiziert.
(2) Der Stadtrat hat einen beratenden Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, welcher nichtöffentlich tagt.	(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit und für die Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes und der nach Geschäftsordnung zuständigen Ausschüsse.	
(3) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit und für die Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses.	(3) Die Funktionsbezeichnungen in der Rechnungsprüfungsordnung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.	
(4) Die Funktionsbezeichnungen in der Rechnungsprüfungsordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Bedienstete.		
§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss	§ 2 Ausschüsse	Die Formulierung der Abs. 1 bis 3 wurde an die geänderte
(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den Festlegungen der ThürKO, der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Eisenach, dort insbesondere § 33, und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.	(1) Die Aufgaben und Rechte der Ausschüsse in Bezug auf die Vorlage von Prüfberichten bestimmen sich nach den Festlegungen der ThürKO, der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Eisenach, dort insbesondere §§ 29, 30 sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.	Aufgabenzuweisung gemäß der am 12.11.2019 beschlossenen Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates angepasst.
(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses des Regiebetriebes "Amt für Tiefbau und Grünflächen" der Stadt Eisenach.	(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät in Vorbereitung der Beratung über die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses gemäß § 29 Geschäftsordnung über die Prüfungsergebnisse der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung sowie der	Abs. 4: Die Zuständigkeit des Ausschusses für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung gemäß § 4 Geschäftsordnung für die Prüfung der Fraktionsgeldverwendung wurde aufgenommen.

				_
			Prüfung der Wirtschaftsführung zum Jahresabschluss des	
			optimierten Regiebetriebes Amt für Infrastruktur.	
		(3)	Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und	
			Rechnungsprüfung berät über die Ergebnisse der Prüfung	
			der Wirtschaftsführung zum Jahresabschluss des	
			optimierten Regiebetriebes Amt für Infrastruktur vor. Dem	
			Ausschuss werden darüber hinaus gemäß § 30 Abs. 7	
			Geschäftsordnung des Stadtrates durch das	
(3)	Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden gemäß § 9 Abs. 6		Rechnungsprüfungsamt alle Abschlussverfügungen zu	
	der Rechnungsprüfungsordnung alle Abschlussverfügungen		Prüfungen mit wesentlichen Feststellungen zur Beratung	
	mit wesentlichen Anmerkungen vorgelegt.		vorgelegt. Dies erfolgt gemäß § 43 Abs. 1 ThürKO in	
			Verbindung mit § 40 Abs. 1 ThürKO nichtöffentlich.	
		(4)	Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und	
			Rechnungsprüfung prüft gemäß § 4 Geschäftsordnung unter	
			Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes die Verwendung	
			der Fraktionsgelder. Der Stadtrat gibt sich eine Richtlinie zur	
			Fraktionsgeldverwendung.	
(4)	Sofern Berichte bzw. einzelne Prüfungsbemerkungen Anlass	(5)	Sofern Berichte bzw. einzelne Prüfungsbemerkungen Anlass	
	zu Fragen geben, kann er insbesondere auch Auskünfte von		zu Fragen geben, kann der Ausschuss insbesondere auch	
	der Verwaltung verlangen.		Auskünfte von der Verwaltung verlangen.	
(5)	Sind offene Fragen ausgeräumt, nimmt der	(6)	Sind offene Fragen ausgeräumt, nimmt der Ausschuss die	
	Rechnungsprüfungsausschuss die Abschlussverfügungen	, ,	Prüfergebnisse abschließend zur Kenntnis.	
	abschließend zur Kenntnis.			
		(7)	Über die Ausschusssitzungen sind Niederschriften zu	
(6)	Über die Ausschusssitzungen sind Niederschriften zu		fertigen.	
	fertigen.			
§ 3	Weitere Aufgabenübertragung an den			Mit der Neufassung der
Rec	hnungsprüfungsausschuss			Geschäftsordnung wurde der
				Rechnungsprüfungsausschuss
(1)	Der Rechnungsprüfungsausschuss wird regelmäßig über den			aufgelöst. Die Aufgaben wurden
	Gang der laufenden Geschäfte und die Lage des			verteilt und in die Regelungen zum
	Regiebetriebes informiert. Der Ausschuss erhält hierfür die			

	monatlichen Plan-Ist-Auswertungen sowie alle Berichtsvorlagen des Regiebetriebes, die dem Haupt- und		Werkausschuss in der Geschäftsordnung aufgenommen.
	Finanzausschuss vorgelegt werden.		Der Paragraf wurde daher
	Thursdaysonass vorgerege werden		gestrichen.
(2)	Sofern sich aus der Berichterstattung Fragen des		Die weitere Nummerierung der §§
	Ausschusses ergeben, werden diese durch den		wird angepasst.
	Ausschussvorsitzenden auf die Tagesordnung einer der		
	folgenden Ausschusssitzungen genommen und beraten.		
(3)	Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dazu Auskunft von		
	der Verwaltung, insbesondere dem Amtsleiter des		
	Regiebetriebes, verlangen.		
(4)	Darüber hinaus kann er Empfehlungen an den Haupt- und		
(. ,	Finanzausschuss in dessen Funktion als Werkausschuss des		
	Regiebetriebes weitergeben.		
§ 4	Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes	§ 3 Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes	
(1)	Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen	(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen	
	Rechnungsprüfung dem Stadtrat und bei den örtlichen	Rechnungsprüfung dem Stadtrat und bei den örtlichen	
	Kassenprüfungen dem Oberbürgermeister unmittelbar	Kassenprüfungen dem Oberbürgermeister unmittelbar	
	verantwortlich.	verantwortlich.	
	Das Rechnungsprüfungsamt ist in der Wahrnehmung seiner	Das Rechnungsprüfungsamt ist in der Wahrnehmung seiner	
	Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im	Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im	
	Übrigen bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters	Übrigen bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters	
	unberührt.	unberührt.	
(2)	Zur Ausführung der Rechnungsprüfungsordnung kann der	(2) Zur Ausführung der Rechnungsprüfungsordnung kann der	
, ,	Oberbürgermeister eine Dienstanweisung für das	Oberbürgermeister eine Dienstanweisung für das	
	Rechnungsprüfungsamt erlassen.	Rechnungsprüfungsamt erlassen.	
§ 5	Organisation des Rechnungsprüfungsamtes	§ 4 Organisation des Rechnungsprüfungsamtes	
	e. Barriagan and Heating Haran Barriaga	3 . a.Bamaatian des neemidigspratuissames	

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter und den Prüfern.	(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter und den Prüfern.	
(2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Beschluss des Stadtrates durch den Oberbürgermeister bestellt und abberufen.	(2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Beschluss des Stadtrates durch den Oberbürgermeister bestellt und abberufen.	
(3) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes. Ihm untersteht das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar	(3) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes. Ihm untersteht das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar.	
§ 6 Erteilung von Prüfaufträgen	§ 5 Erteilung von Prüfaufträgen	
Der Stadtrat und der Oberbürgermeister können dem Rechnungsprüfungsamt besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen.	Der Stadtrat und der Oberbürgermeister können dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 81 Abs. 3 ThürKO besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen.	
§ 7 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	§ 6 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	Abs. 1 Nr. 7: Einschränkung der Anzahl der Verwendungsnachweis-
 Zusätzlich zu den durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben nach §§ 82, 84, 85 ThürKO werden dem Rechnungsprüfungsamt folgende Aufgaben übertragen: Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse, soweit dies durch den Amtsleiter zeitweilig für erforderlich gehalten wird (Visakontrolle); Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit; Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen; Prüfung von Bauabrechnungen; Technische und wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen nach § 10 ThürGemHV; Prüfung von Vergabeverfahren; Prüfung von Verwendungsnachweisen anlässlich der Bereitstellung von Bundes- oder Landesmitteln, soweit das Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich als Prüfstelle 	 Zusätzlich zu den durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben nach §§ 82, 84, 85 ThürKO werden dem Rechnungsprüfungsamt folgende Aufgaben übertragen: Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse, soweit dies durch den Amtsleiter zeitweilig für erforderlich gehalten wird (Visakontrolle); Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit; Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen; Prüfung von Bauabrechnungen; Technische und wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen nach § 10 ThürGemHV; Prüfung von Vergabeverfahren; Prüfung von Verwendungsnachweisen anlässlich der Bereitstellung von Bundes- oder Landesmitteln, soweit das Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich als Prüfstelle 	prüfungen auf die vorgegebenen Fälle; Regelungen dazu treffen neben dem Zuwendungsbescheid auch die Förderbedingungen Abs. 1 Nr. 12: Ergänzung der Aufgabenzuweisung durch die bestehende Regelung aus § 4 Abs. 3 Geschäftsordnung Stadtrat bezüglich der Fraktionsgeldprüfung Abs. 1 Nr. 13: Ergänzung hinsichtlich der mit sonstigen rechtlichen Regelungen (Gesetze, Satzungen) vorgenommenen Aufgabenzuweisungen an das Rechnungsprüfungsamt

- 8. Stellungnahmen zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanzund betriebswirtschaftlicher Art, sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung;
- Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Eisenach ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund;
- 10. Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenberechnung in kostenrechnenden Einrichtungen;
- 11. Auswertung der von außerstädtischen Prüfstellen über die städtische Verwaltung und ihre Einrichtungen erstellten Prüfberichte.

- (2) Die Rechnungsprüfung ist grundsätzlich keine vollständige Prüfung. Sie wird sich in der Regel auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten, Prüfungsgegenständen und Stichproben beschränken.
- (3) Der Umfang der Visakontrolle und der Prüfung von Vergaben wird vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Information der Verwaltung hierüber erfolgt über eine Rundverfügung durch den Oberbürgermeister.
- (4) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen sowie bei der Anwendung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

- in den Förderbedingungen oder im Bewilligungsbescheid vorgesehen ist;
- 8. Stellungnahmen zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanzund betriebswirtschaftlicher Art, sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung;
- Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Eisenach ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund;
- Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenberechnung in kostenrechnenden Einrichtungen;
- 11. Auswertung der von außerstädtischen Prüfstellen über die städtische Verwaltung und ihre Einrichtungen erstellten Prüfberichte;
- 12. Mitwirkung bei der Prüfung der Fraktionsgelder gemäß § 4 Abs. 3 Geschäftsordnung;
- 13. Umsetzung von Prüfaufgaben auf Grundlage von sonstigen rechtlichen Regelungen (Gesetze, Satzungen).
- (2) Die Rechnungsprüfung ist grundsätzlich keine vollständige Prüfung. Sie wird sich in der Regel auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten, Prüfungsgegenständen und Stichproben beschränken.
- (3) Der Umfang der Visakontrolle und der Prüfung von Vergaben wird vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Information der Verwaltung hierüber erfolgt über eine Rundverfügung durch den Oberbürgermeister.
- (4) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen sowie bei der Anwendung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne

	Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch
Die Prüfungstätigkeit des Amtes soll sich beratend für die	keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
städtischen Ämter und Einrichtungen sowie auf die Finanzbeziehungen zu Gesellschaften mit städtischer Beteiligung	Die Prüfungstätigkeit des Amtes soll sich beratend für die
auswirken.	städtischen Ämter und Einrichtungen sowie auf die
addwire.	Finanzbeziehungen zu Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
	auswirken.
§ 8 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes	§ 7 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes
(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben	(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben
berechtigt, von den zu prüfenden Ämtern und Einrichtungen	berechtigt, von den zu prüfenden Ämtern und Einrichtungen
alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage und	alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage und
Aushändigung von Akten, Schriftstücken und Büchern sowie	Aushändigung von Akten, Schriftstücken und Büchern sowie
lesenden Zugriff auf automatisierte	lesenden Zugriff auf automatisierte
Datenverarbeitungsverfahren, ferner Zutritt zu allen	Datenverarbeitungsverfahren, ferner Zutritt zu allen
Diensträumen sowie zu Grundstücken und Baustellen zu	Diensträumen sowie zu Grundstücken und Baustellen zu
verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder	verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder
allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen.	allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen.
Gleiches gilt für Gesellschaften mit städtischer Beteiligung,	Gleiches gilt für Gesellschaften mit städtischer Beteiligung,
soweit die Prüfungsrechte nach § 54 HGrG im	soweit die Prüfungsrechte nach § 54 HGrG im
Gesellschaftsvertrag eingeräumt wurden und sie dieses	Gesellschaftsvertrag eingeräumt wurden und sie dieses
vorsehen.	vorsehen.
(2) Der Leiterin und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes	(2) Der Leiterin und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes
sind berechtigt, die Öffnung von Behältnissen zu verlangen,	sind berechtigt, die Öffnung von Behältnissen zu verlangen,
die im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben notwendigen	die im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben notwendigen
Ortsbesichtigungen und Erhebungen an Ort und Stelle	Ortsbesichtigungen und Erhebungen an Ort und Stelle
vorzunehmen und zu prüfende Veranstaltungen zu	vorzunehmen und zu prüfende Veranstaltungen zu
besuchen.	besuchen.
(3) Die Ämter und zu prüfenden Stellen haben die Prüfer in	(3) Die Ämter und zu prüfenden Stellen haben die Prüfer in
ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen.	ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
	milen i raidingsadigaben in jeder weise zu ditterstatzen.
(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder sein	(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder sein
Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des	Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des
Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen.	Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen.

Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 9 Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Soweit es der Prüfungszweck zulässt, ist bei Prüfungen und angeordneten Sonderprüfungen, über die anschließend ein Bericht erstattet wird, der Amtsleiter, Geschäftsführer oder der zuständige Vertreter vor Beginn der Prüfung zu unterrichten. Bei Prüfungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind wichtige Feststellungen dem jeweiligen Leiter oder dessen Vertreter bereits während der Prüfung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Werden Unregelmäßigkeiten oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, ist der Oberbürgermeister unverzüglich durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu berichten.
- (3) Ergeben sich zwischen Rechnungsprüfungsamt und geprüftem Amt/Einrichtung wesentliche Unstimmigkeiten, hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den zuständigen Dezernenten und den Oberbürgermeister zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Prüfungsberichte werden durch das Rechnungsprüfungsamt dem Oberbürgermeister sowie über den zuständigen Dezernenten dem betreffenden Amt zur Kenntnis und gegebenenfalls zur Stellungnahme zugeleitet.
- (5) Die Ämter/Einrichtungen, denen Prüfberichte oder Prüfvermerke zugehen, haben sich soweit gefordert, hierzu fristgemäß zu äußern. Die Stellungnahme ist durch den Amtsleiter, in wichtigen Fällen durch den Dezernenten zu unterzeichnen und auf dem Dienstweg dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

§ 8 Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Soweit es der Prüfungszweck zulässt, ist bei Prüfungen und angeordneten Sonderprüfungen, über die anschließend ein Bericht erstattet wird, der Amtsleiter, Geschäftsführer oder der zuständige Vertreter vor Beginn der Prüfung zu unterrichten. Bei Prüfungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind wichtige Feststellungen dem jeweiligen Leiter oder dessen Vertreter bereits während der Prüfung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Werden Unregelmäßigkeiten oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, ist der Oberbürgermeister unverzüglich durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterrichten. Dem Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu berichten.
- (3) Ergeben sich zwischen Rechnungsprüfungsamt und geprüftem Amt/ Einrichtung wesentliche Unstimmigkeiten, hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den zuständigen Dezernenten und den Oberbürgermeister zu unterrichten. Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung ist in seiner nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Prüfungsberichte werden durch das Rechnungsprüfungsamt dem Oberbürgermeister sowie über den zuständigen Dezernenten dem betreffenden Amt zur Kenntnis und gegebenenfalls zur Stellungnahme zugeleitet.
- (5) Die Ämter/ Einrichtungen, denen Prüfberichte oder Prüfvermerke zugehen, haben sich, soweit gefordert, hierzu fristgemäß zu äußern. Die Stellungnahme ist durch den Amtsleiter, in wichtigen Fällen durch den Dezernenten zu unterzeichnen und auf dem Dienstweg dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

Abs. 2, 3 und 7: Zuweisung gemäß der geänderten Geschäftsordnung an den nun zuständigen Ausschuss

- (6) Über Prüfungsberichte und Stellungnahmen von besonderer Bedeutung ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu informieren. Ob es sich um wichtige Prüfungen handelt, entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt und des Regiebetriebes in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen mit einer Empfehlung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu. Dieser berät den Bericht und übergibt ihn mit einer Empfehlung an den Stadtrat.
- (6) Über Prüfungsberichte und Stellungnahmen von besonderer Bedeutung ist der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung zu informieren. Ob es sich um wichtige Prüfungen handelt, entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt sowie der Prüfung der Wirtschaftsführung zum Jahresabschluss des Regiebetriebes in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diese dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung zur Beratung zu.

§ 10 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, die das Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen berühren können, umgehend zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsgrundlagen benötigt (z. B. Stellenpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, ADV-Dokumentationen, Verordnungen u. a.). Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Vorlagen zu den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse und des Stadtrates.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung hierzu äußern kann.

§ 9 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, die das Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen berühren können, umgehend zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsgrundlagen benötigt (z. B. Stellenpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, ADV-Dokumentationen, Verordnungen u. a.). Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Vorlagen zu den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse und des Stadtrates.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung hierzu äußern kann.

Abs. 5 Satz 2: Ergänzung der Mitteilungspflichten an das Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich eingerichteter elektronischer Signaturen, insbesondere im Rahmen der neu einzuführenden elektronischen Rechnungsbearbeitung

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle grundsätzlichen Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind ferner zuzuleiten:
 - die Zwischen- und Jahresabschlüsse sowie die Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt;
 - die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Stellen (Bundes- und Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie die abschließende Stellungnahme der Verwaltung dazu;
 - Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist;
 - Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Submissionstermine mitzuteilen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der im Rechtsverkehr sowie im Kassen- und Rechnungswesen anordnungs-, bewirtschaftungs- und feststellungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist sofort zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt und sonstige Ursachen, durch die ein Schaden für die Stadt entstanden ist oder entstehen könnte, erkennbar sind. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes vom Amtsleiter über den Dezernenten in Kenntnis zu setzen.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle grundsätzlichen Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind zuzuleiten:
 - die Zwischen- und Jahresabschlüsse sowie die Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt;
 - die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Stellen (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie die abschließende Stellungnahme der Verwaltung dazu;
 - Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist;
 - Mitteilungen zu allen Submissionsterminen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der im Rechtsverkehr sowie im Kassen- und Rechnungswesen anordnungs-, bewirtschaftungs- und feststellungsberechtigten Beschäftigten und Beamten mitzuteilen. Dies gilt auch für elektronische Signaturen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist sofort zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt und sonstige Ursachen, durch die ein Schaden für die Stadt entstanden ist oder entstehen könnte, erkennbar sind. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes vom Amtsleiter über den Dezernenten in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung vom 21.11.1998 außer Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung vom 09.10.2010 außer Kraft.